

Große Bedeutung kommt dabei der Klärung von Details in den Aussagen Beschuldigter und Zeugen sowie der Klärung von Widersprüchen zwischen den Aussagen bzw. zwischen Aussagen und anderen Beweismitteln zu.

Wohin die Nichtbeachtung dieses Prinzips führt, zeigt folgendes Beispiel:

Bei der Bearbeitung von 4 sogenannten ASA, darunter Fielecke, die angeblich gemeinsam mehrere Anlandungen an unserer Ostseeküste mittels Kleinst-U-Booten durchgeführt haben wollten, machten diese Beschuldigten im Detail völlig widersprüchliche Aussagen über den Ablauf dieser Handlungen. Das betraf sowohl die Beschreibungen der militärischen Ausgangsbasen für diese Unternehmen in der BRD als auch das Aussehen und die Eigenschaften der verwandten maritimen Hilfsmittel. Widersprüchlich waren auch die Angaben über den Inhalt erhaltener Aufträge und den konkreten Ablauf dieser angeblichen Anlandungen. Trotzdem kam es zum Abschluß dieser Verfahren.

Zeugenaussagen sind genau wie andere Beweise auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bei Auftreten von Widersprüchen sind weder die Aussagen des bzw. der Beschuldigten noch die des bzw. der Zeugen von vornherein als unwahr abzutun. Es ist unerläßlich, alle Aussagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.